

- § 4 In Ansehung der Baulichkeiten, welche die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Pfarrer und Kapläne bedingen, haben nachstehende allgemeine Vorschriften zu gelten:
- a) Jene Reparaturen wozu der Pfrundnutznießler durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung nachweislich Anlaß gegeben hat, sind von ihm allein ohne weitere Konkurrenz anderer Baupflichtiger zu bestreiten, deßgleichen
  - b) jene kleinen Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemieteten Hauses zutragen obliegen, als: Einsetzen von Fensterscheiben, Ausbesserung von Schlössern und Fensterverschlüssen, Ausstreichen der Öfen, Ausweißen der Wohnräume u. dgl.  
Ebendies gilt bei Benefizien, welche mit Realitäten dotiert sind, in Ansehung der bei den Wirtschaftsgebäuden vorkommenden kleinen Reparaturen.
  - c) Größere und ungewöhnliche durch die Länge der Zeit oder durch Unglücksfälle herbeigeführte Baugebrechen kommen nach den in § 1 angeführten Grundsätzen
    1. aus dem disponiblen Kirchenvermögen oder den bestehenden Baufonde, in Ermangelung derselben aber
    2. von jenen, welche Einkünfte aus Kirchengütern oder Kirchenzehnten beziehen, jedoch unter der in § 1 rücksichtlich des Pfrundnutznießlers erwähnten Beschränkung, dann
    3. vom Patron, soweit er Einkünfte von der Kirche hat, endlich
    4. von der Pfarrgemeinde zu erstellen.
- § 5 Um aber zu verhindern, daß kleine Reparaturen nicht zu lange unterlassen werden, hat alljährlich gelegentlich des Kirchenrechnungs-Abschlusses eine Beschau der Pfrundgebäulichkeiten in Beisein des betreffenden Pfrundnutznießlers des Patrons oder seines Stellvertreters, der Kirchenpfleger und des Ortsvorstandes stattzufinden, und sind die erhobenen Baugebrechen mittelst schriftlichen Befundes ebensowohl wie die getroffene Vereinbarung zwischen den baupflichtigen Parteien und dem Benefizium-Inhaber zu Kenntnis der fürstlichen Regierung und des bischöflichen Ordinariates zu bringen.
- § 6 Bei einem Wechsel der Pfrundnutznießler ist auf die im vorstehenden Paragraphen angeführte gleiche Art zu verfahren und darauf zu sehen, daß die Gebäude in allen Teilen in gutem Stand übergehen werden, und daß die Schadhafte von dem Abtretenden nach Maß seiner in § 4 festgestellten Verbindlichkeit hergestellt wird.  
Bei Sterbefällen sind die dem Abgelebten nach § 4 lit. b und seit der Zeit der letztpflichtigen Beschauung (§ 5) obliegenden Herstellungen als Schuld bei der Nachlaßmassa anzumelden und die diesfalls auflaufenden Reparaturkosten hiervon einzubringen.  
Die Interkalargefälle kommen einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate unter Aufsicht der Regierung zu verwalten und nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes in erster Linie zur Bestreitung etwa nötiger Baulichkeiten an den Pfrundgebäuden zu verwenden.